

Neues Bundespersonalgesetz (BPG).

Gesetz nachbessern, damit der Bund ein guter Arbeitgeber bleibt

In der Schlusswoche der Herbstsession wird der Nationalrat über die Neufassung des Bundespersonalgesetzes (BPG) debattieren. Der Anstoss zum neuen Gesetz kam vom Parlament selbst: Ein schlanker Erlass solle insbesondere eine grössere Flexibilität der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse bringen. Das BPG wird am 1. Januar 2001 an die Stelle des bisherigen Beamtengesetzes treten.

Der ursprüngliche Entwurf, der zur Vernehmlassung vorgelegt wurde, enthielt bloss ein paar wenige Regelungen mit gewissen Grundsätzen. Zwischenzeitlich erfuhr der dem Parlament jetzt vorliegende Entwurf einige Ergänzungen. Die gewerkschaftliche Forderung nach Aufnahme von Eckwerten wurde teilweise aufgenommen. Im Vergleich zum bisherigen Gesetz werden vermehrt Kompetenzen vom Parlament an die Exekutive übertragen. Inhaltlich orientiert sich das neue Gesetz am materiellen Arbeitsrecht des Obligationenrechtes. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Post, den Bundesbahnen sowie bei weiteren vom Bundesrat ermächtigten Arbeitgebern Gesamtarbeitsverträge (GAV) auszuhandeln.

Umstrittene Lohnbestimmungen

Die aufgenommenen Eckwerte ermöglichen eine minimale Gleichbehandlung des Bundespersonals und schaffen somit mehr Gerechtigkeit. Konkret muss der Bundesrat die Mindestlöhne, die maximale Normalarbeitszeit und die Mindestferien festlegen. Die Kommissionsmehrheit verlangt zudem, dass die Mindestlöhne den Lebensunterhalt für voll erwerbstätige Angestellte zu angemessenen Bedingungen ermöglichen müssen. Minderheitsanträge fordern zudem die Regelung des Leistungsanteils bzw. des Funktionsanteils und der Höhe der Maximallöhne. Mit der Fixierung der Maximallöhne wird nicht nur dem Legalitätsprinzip Nachachtung verschafft, sondern auch möglichen Exzessen nach oben Einhalt geboten. In den Ausführungsbestimmungen oder in GAV sind dem Entwurf zufolge u.a. die Grundsätze über die Ausrichtung des Teuerungsausgleiches und die Leistungen bei Arbeitsverhinderung festzuschreiben.

Entlassungen und Kündigungsschutz

Seit 1992 wurden beim Bund und seinen Betrieben rund 16'000 Arbeitsplätze wegrationalisiert. Die bisherige Regelung hat sich somit nicht als Garant für die Arbeitsplatzhaltung erwiesen. Nach Ablauf der Amtsdauer verfällt die Arbeitsplatzsicherheit und ein Anspruch auf Wiederwahl besteht nicht. Selbst wenn ein Amt während der Amtsdauer aufgehoben wird, kann die Anstellung nur weitergeführt werden, wenn eine offene Stelle der „Befähigung oder Tauglichkeit“ der betroffenen Person entspricht. So die heutige Regelung im Beamtengesetz. Im Einklang mit dem Föderativverband war der SGB deshalb bereit, auf die Aufrechterhaltung der Amtsdauer zu verzichten. An ihrer Stelle muss jedoch ein entsprechend weitgehender Kündigungsschutz gewährleistet sein. Im Gegensatz zum Privatrecht muss nach missbräuchlichen Kündigungen die bisherige oder eine zumutbare andere Stelle angeboten werden. Festhalten will der Bundesrat an der Möglichkeit, Entlassungen aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen vornehmen zu können. Zwar wurde der Entwurf zwischenzeitlich insofern ergänzt, dass nur „schwer wiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe“ zu Entlassungen führen könnten. Trotzdem ist die getroffene Version nicht vertretbar. Der Bund als Arbeitgeber hat eine besondere Verantwortung zu tragen. Deshalb wird im Nationalrat ein Antrag auf Streichung gestellt werden.

Nachbesserungen nötig

Das allgemeine Streikverbot verschwindet definitiv. Allerdings will der Bundesrat dieses Recht beschränken bzw. gar aufheben, „soweit es für die Staatssicherheit, für die Wahrung von Interessen in auswärtigen Angelegenheiten oder für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen erforderlich ist“.

Will der Bund ein beispielhafter Arbeitgeber sein, so muss das Parlament den Gesetzesentwurf noch nachbessern. Der SGB wird – in Absprache mit dem Föderativverband - nach Abschluss der parlamentarischen Debatte eine Gesamtbeurteilung vornehmen.

Urs Mugglin.

Arbeit & Verkehr, 28.9.1999.

SGB > Bundespersonal. Beamtengesetz. Arbeit-Verkehr, 1999-09-28